Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/7247
(zu Drucksache 11/7209)

29. 05. 90

Berichtigung zu der Beschlußempfehlung und dem Bericht

des Wahlprüfungsausschusses

zu den gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland eingegangenen Wahleinsprüchen

hier: Neudruck der Anlagen 26 (Seite 65) bis 29 (Seite 80)

Anlage 26

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az.: EU-WP 28/89 —
des Herrn Joachim Otto, wohnhaft: Lübecker Str. 10,
5789 Medebach,

gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten
des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland
vom 18. Juni 1989

hat der Deutsche Bundestag in seiner .... Sitzung

am .... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit seinem Schreiben vom 3. August 1989 an den Deutschen Bundestag hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland eingelegt.

   Der Einspruchsführer hat seinen Einspruch damit begründet, daß die Stimmenauswertung im Wahlbezirk Medebach 5 nicht vorschriftsmäßig öffentlich stattgefunden habe, obwohl im Wahlprotokoll eine öffentliche Auszählung angegeben sei. Kurz nach 21.00 Uhr am Wahltage sei ihm, der als Bürger die Auszählung habe beobachten wollen, mitgeteilt worden, daß die Auszählung vor 22.00 Uhr nur stattfinden könne, wenn sich der Einspruchsführer nicht im Wahlraum aufhalte. Dies sei in einem Schreiben des Stadtdirektors damit begründet worden, daß 22.00 Uhr als Zeitpunkt für die Veröffentlichung des Wahlergebnisses festgesetzt sei und damit, von bestimmten Ausnahmen abgesehen, eine frühere Bekanntgabe des Wahlergebnisses untersagt sei. Um die Stimmenauswertung mitzuerleben, habe der Einspruchsführer eine volle Stunde im Wahllokal untätig verbringen müssen. Gleiches träfe auf die Wahlhelfer zu. Da dies dem Einspruchsführer als unzumutbar für ihn selbst als auch für die Wahlhelfer erschienen sei, habe er den Wahlraum verlassen. Die Auszählung habe unter Ausschluß der Öffentlichkeit begonnen. Das Ergebnis sei um 22.00 Uhr bekanntgegeben worden. Es sei undemokratisch, wenn die öffentliche Kontrolle durch schikanöse Vorschriften faktisch verhindert werde. Man solle bedenken, daß selbst die Stimmenauszählung in der DDR uneingeschränkt für Bürger zugänglich sei. Zum anderen dürfe die Auszählung der Stimmen nicht fälschlicherweise als öffentlich bezeichnet werden, wie es im Wahlprotokoll geschehen sei, falls nur die potentielle Möglichkeit einer öffentlichen Auswertung vorläge. Richtiger wäre es gewesen zu formulieren, die Auszählung habe unter Ausschluß der Öffentlichkeit stattgefunden, oder: die Auszählung hätte öffentlich stattfinden können.

   Der Einspruchsführer hat in seinem Einspruch auch einen Schriftwechsel mit dem Oberkreisdirektor des Hochsauerlandkreises als Kreiswahlleiter für die Europawahl am 18. Juni 1989 vorgelegt. Der Einspruchsführer hatte dem Kreiswahlleiter mit Schreiben vom 19. Juni 1989 den der Einspruchsbegründung zugrundeliegenden Sachverhalt vorgetragen.

   Der Kreiswahlleiter hat den Einspruchsführer mit Schreiben vom 22. Juni 1989 davon unterrichtet, daß er die Eingabe vom 21. Juni 1989 als Wahleinspruch gewertet und an den Landeswahlleiter für das Land Nordrhein-Westfalen weitergeleitet habe. Der Kreiswahlleiter hat dem Einspruchsführer mit Schreiben vom 28. Juli 1989 außerdem mitgeteilt, der Landeswahlleiter für das Land Nordrhein-Westfalen habe die Eingabe zurückgesandt, weil er diese nicht als Wahleinspruch angesehen habe. Vielmehr gehe der Landeswahlleiter davon aus, daß nicht die Gültigkeit der Wahl bezweifelt werde, sondern daß es nur um die Korrektheit der Wahlniederschrift gehe, weil der Einspruchsführer nach Ende der Wahlzeit aufgefordert worden sein soll, den Wahlraum zu verlassen. Nachdem der Kreiswahlleiter den Stadtdirektor der Stadt Medebach gebeten habe, in Verbindung mit den Mitgliedern des Wahlvorstandes den Sachverhalt abzuklären, sei festzustellen: Gemäß § 18 Abs. 1 des Europawahlgesetzes (EuWG) habe der Wahlvorstand nach Beendigung der Wahlhandlung, also um 21.00 Uhr — jedoch nicht vor dem Ende der Stimmabgabe in den anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft, wegen des Endes der Wahlzeit in Italien um 22.00 Uhr — festgestellt, wie viele Stimmen auf die einzelnen Wahlvorschläge abgegeben worden seien. Diese Vorschrift bewirke, daß der Wahlvorstand das Ergebnis der Wahl im Wahlbezirk nach Beendigung der Wahlhandlung zwar ohne Unterbrechung ermitteln könne, die Feststellung und Bekanntgabe der Zahlen der auf die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen aber bis nach 22.00 Uhr habe zurückstellen müssen. Diese Regelung schließe nicht aus, daß sich Bürger während der Ermittlung des

Wahlergebnisses im Wahllokal aufhalten könnten. Nach Auskunft des Stadtdirektors der Stadt Medebach sei der Einspruchsführer durch die Mitglieder des Wahlvorstandes auf die geschilderten Zusammenhänge hingewiesen und nicht aufgefordert worden, das Wahllokal nach Ende der Wahlzeit zu verlassen. Vielmehr habe der Einspruchsführer das Wahllokal aus eigenem Entschluß verlassen, um nicht bis zur Bekanntgabe der auf die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen bis nach 22.00 Uhr warten zu müssen. Es bleibe daher festzuhalten, daß die Öffentlichkeit zu keiner Zeit während der Ermittlung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk ausgeschlossen gewesen sei.

Der Einspruchsführer hat mit Schreiben vom 3. August 1989 an den Oberkreisdirektor des Hochsauerlandkreises bestritten, daß die Mitglieder des Wahlvorstandes ihm mitgeteilt hätten, sie könnten bei seiner Anwesenheit das Ergebnis der Wahl im Wahlbezirk nach Beendigung der Wahlhandlung ermitteln, nur die Bekanntgabe sei auf die Zeit nach 22.00 Uhr verschoben. Mitglieder des Wahlvorstandes hätten vielmehr in aller Deutlichkeit gesagt, daß die Stimmenauszählung, solange sich der Einspruchsführer im Wahlraum aufhalte, erst nach 22.00 Uhr beginnen könne. Deshalb lasse sich feststellen, die Öffentlichkeit sei während der Ermittlung des Wahlergebnisses ausgeschlossen gewesen. Als er ca. 21.35 Uhr den Wahlraum erneut betreten habe, sei der Zählvorgang sofort unterbrochen worden. Nach Auskunft eines Mitgliedes des Wahlvorstandes sei er erst wieder aufgenommen worden, nachdem der Einspruchsführer den Wahlraum verlassen habe. Die von den Mitgliedern des Wahlvorstandes gegenüber dem Stadtdirektor der Stadt Medebach vorgetragenen Aussagen seien insoweit unwahr.

Der Stadtdirektor der Stadt Medebach hat auf Anfrage mit Schreiben vom 24. August 1989 eine Erklärung des Wahlvorstandes des Wahlbezirks Medebach 5 vom 20. August 1989 sowie eine Ablichtung der Stellungnahme des stellvertretenden Wahlvorstehers übersandt. Aufgrund eines Fernschreibens des Landeswahlleiters vom 14. April 1989 seien alle Wahlvorstände auf die Bestimmungen des § 18 Abs. 1 Satz 1 EuWG hingewiesen worden. Zusätzlichlich seien sämtliche Wahlvorstände mit einem Schreiben des Stadtdirektors vom 13. Juni 1989 über das Ende der Wahlzeit und die Ermittlung des Wahlergebnisses zusätzlich informiert worden. Zusammenfassend sei hervorzuheben, daß bei der Wahlhandlung und der Feststellung des Wahlergebnisses die Öffentlichkeit zu keiner Zeit ausgeschlossen gewesen sei. Der Wahlvorstand habe in besonders korrekter Weise verfahren wollen und offensichtlich befürchtet, daß durch eine Bekanntgabe von Zwischenergebnissen bei der Auszählung vor 22.00 Uhr schon ein Rückschluß auf das endgültige Ergebnis im Wahlbezirk ermöglicht worden wäre. Nicht erwähnt in der Erklärung des Wahlvorstandes, jedoch gegenüber dem Stadtdirektor mündlich vorgebracht, sei die Handlungsweise des Einspruchsführers während der Feststellung des Wahlergebnisses. Danach soll dieser versucht haben, einen auf dem Tisch befindlichen Stapel gültiger Stimmzettel an sich zu reißen. Daran habe ihn der Wahlvorstand hindern müssen. Da der Wahlvorstand grundsätzlich weitere Stellungnahmen und Erklärungen ablehne, sei es nicht möglich, insoweit die schriftliche Erklärung vom 20. August 1989 ergänzen zu lassen.

Der Wahlvorstand des Wahlbezirks 5 der Stadt Medebach hat am 20. August 1989 die folgende Erklärung abgegeben:

> ‚In der Angelegenheit „Europawahl 1989, Herr Joachim Otto“, verweisen wir auf die Stellungnahmen in unserem Schreiben vom 15. 07. 1989.
>
> Ergänzend zu den unhaltbaren Äußerungen des Herrn Otto, s. hierzu Schreiben vom 19. 06. und 03. 08. 1989, erklären wir
>
> 1. die Öffentlichkeit war zu keinem Zeitpunkt ausgeschlossen
> 2. die Erstellung des Wahlprotokolls erfolgte im Beisein des Herrn Otto ab 22.00 Uhr
> 3. nach Erstellung wurde das Wahlprotokoll in Anwesenheit von Herrn Otto und Mitgliedern des Wahlvorstandes durch den Schriftführer Herrn Nölke verlesen
> 4. die ausführliche Befragung der Anwesenden (auch Herr Otto) durch den Wahlvorsteher Herrn Kaiser ergab keine Einwände gegen den Inhalt des Protokolls
>
> Wir betrachten hiermit die Angelegenheit als abschließend erledigt.
>
> Weitere Stellungnahmen/Erklärungen werden seitens des Wahlvorstandes abgelehnt.‘

Der Wahlvorsteher hat mit Schreiben vom 15. Juli 1989 an die Stadt Medebach erklärt:

> „Herr Otto betrat ca. 21.03 Uhr den Wahlraum. Er erklärte uns, er wolle sich die Auszählung der Stimmzettel einmal ansehen.
>
> Wir waren gerade dabei, die Umschläge mit den Wahlscheinen zu zählen und zu öffnen.
>
> Herr Reinhard Schäfer äußerte sodann Bedenken, mit der Auszählung fortzufahren, da vor 22.00 Uhr keine Ergebnisse bekanntgegeben werden dürften.
>
> Herr Otto könnte mitzählen und sich Notizen machen. Ihm wurde dies erklärt und weiter mitgeteilt, daß wir, wenn er im Wahlraum bleiben würde, die Auszählung um 22.00 Uhr fortsetzen. Dies erschien Herrn Otto wohl zu lange, er verließ den Wahlraum mit der Bemerkung, daß er dann um 22.00 Uhr wiederkommen würde.
>
> Wir haben dann die Auszählung fortgesetzt und ca. um 21.20 Uhr das Ergebnis der Stadt gemeldet.
>
> Während dieser Zeit, also ab 21.00 Uhr, war die Tür zum Wahlraum nie zu, der Raum konnte zu jeder Zeit von jedem Bürger betreten werden.

Alle Unterlagen blieben offen auf den Tischen liegen, da wir annehmen mußten, daß Herr Otto die Auszählung noch einmal von uns verlangen würde.

Dies war dann nicht der Fall. Otto wurden nach 22.00 Uhr die einzelnen Wahlergebnisse bekanntgegeben und die dazugehörigen Wahlscheine gezeigt. Er hat das alles akzeptiert und auch keine Einwände zu dem Protokoll erklärt.

Erst jetzt konnten wir mit dem Einpacken der gesamten Wahlunterlagen beginnen.

Nach meinen Beobachtungen (ich habe selber mit Herrn Otto kein Wort gewechselt) machte es ihm sichtlich Spaß, uns bis 22.30 Uhr zu beschäftigen."

Der Einspruchsführer hat mit Schreiben vom 6. September 1989 zur Stellungnahme des Stadtdirektors der Stadt Medebach erwidert, der Ablauf der Wahlauszählung durch den Wahlvorsteher sei größtenteils den Tatsachen entsprechend dargestellt. Der Hinweis des Wahlvorstehers, dem Einspruchsführer sei mitgeteilt worden, daß der Wahlvorstand die Auszählung um 22.00 Uhr fortsetzen werde, falls der Einspruchsführer im Wahlraum bleibe, stehe im Widerspruch zu der Darstellung des Oberkreisdirektors vom 28. Juli 1989. Um die Auszählung beobachten zu können, hätte der Einspruchsführer also eine Stunde zusammen mit dem Wahlvorstand im Wahlraum untätig verbringen müssen. Seiner Ansicht nach könne eine Wahlauszählung nicht als öffentlich bezeichnet werden, wenn ein Bürger zu vorgerückter Stunde solche Geduldsübungen durchmachen müsse, um der Auszählung zusehen zu können. Dagegen sei nach Ansicht des Wahlvorstandes offensichtlich eine öffentliche Auszählung schon durch eine offene Tür des Wahllokals gewährleistet, auch wenn beim Hereinkommen eines Bürgers der Zählvorgang sofort unterbrochen werde. Es bestehen also keine Unstimmigkeiten mehr darüber, wie das Auszählungsverfahren abgelaufen sei. Streitig bleibe, ob es als öffentlich oder nichtöffentlich gewertet werden müsse und ob daher die Wahlniederschrift korrekt oder eben nicht korrekt abgefaßt worden sei. Zurückzuweisen sei die Anschuldigung, der Einspruchsführer habe versucht, während der Feststellung des Wahlergebnisses einen Stapel gültiger Stimmen an sich zu reißen, so daß er daran vom Wahlvorstand habe gehindert werden müssen. Dieser Vorwurf sei erfunden. Nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses habe ihm ein Mitglied des Wahlvorstandes ausdrücklich angeboten, daß er sich alles ansehen und auch die Stimmzettel nachzählen könne, falls er dies wolle. Daraufhin habe er begonnen, einen Stapel Stimmzettel nachzuzählen. Er habe ihn also berührt, ohne ihn jedoch vom Tisch aufzunehmen. Dies habe keinerlei Widerspruch erregt. Er sei daran auch von niemandem gehindert worden. Die Bemerkung des Wahlvorstandes, dem Einspruchsführer habe es sichtlich Spaß gemacht, den Wahlvorstand bis 22.30 Uhr zu beschäftigen, verrate die Grundhaltung, daß man bei Wahlauszählungen unter sich sein wolle und daß nicht der geringste Wert auf eine demokratische Kontrolle gelegt werde.

2. Nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz — EuWG) finden für das Wahlprüfungsverfahren die Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes entsprechende Anwendung (§ 26 Abs. 2 EuWG). Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahlauszählung ist verletzt, falls Bürger durch eine unzutreffende Belehrung über die Rechtslage veranlaßt werden, während der Wahlauszählung das Wahllokal zu verlassen. Es kann ohne nähere Sachverhaltsaufklärung dahingestellt bleiben, ob im vorliegenden Falle, wie der Einspruchsführer behauptet, ihn eine fehlerhafte Rechtsauskunft veranlaßt hat, das Wahllokal zu verlassen, oder ob der Einspruchsführer im Anschluß an eine zutreffende Rechtsauskunft durch den Wahlvorstand, wovon die zuständigen Wahlbehörden ausgehen, sich aus dem Wahllokal nach eigenem Entschluß vorübergehend entfernt hat.

Der vom Einspruchsführer behauptete — aber nicht eindeutig widerlegte — Wahlfehler, die Öffentlichkeit bei der Wahlauszählung sei nicht in vollem Umfange hergestellt gewesen, kann indes im Ergebnis auch dann keinen Erfolg haben, falls er vorläge, weil er das Wahlergebnis nicht beeinflußt haben kann. Wahlfehler aber, die auf das Wahlergebnis keinen Einfluß haben, oder haben konnten, sind nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts unerheblich (BVerfGE Bd. 4, S. 370 [372]; seither ständige Rechtsprechung). Falls es dem Einspruchsführer wegen des Gesamtwahlergebnisses im Wahlbezirk Medebach 5 darauf angekommen wäre, hätte er auch Gelegenheit gehabt, eine Auszählung der Stimmen wiederholen zu lassen. Er hat indes diese ihm bekannte Möglichkeit nicht genutzt, die Stimmen erneut auszählen zu lassen. Er hat auch das Stimmergebnis nicht bestritten.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 26 Abs. 3 EuWG, dessen Text als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen in Verbindung mit § 13 Nr. 3 und § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — am ....
— beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.



Anlage 27

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az.: EU-WP 29/89 —
des Herrn Rechtsanwalt Hans H. Kober,
wohnhaft: Brauhausstraße 42, 2000 Hamburg 70,

gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten
des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland
vom 18. Juni 1989

hat der Deutsche Bundestag in seiner .... Sitzung

am .... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit seinem Schreiben vom 28. Juli 1989 an den Präsidenten des Deutschen Bundestages hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland in dem für ihn geltenden Wahlkreis und in der Bundesrepublik Deutschland eingelegt.

   Der Einspruchsführer hat seinen Einspruch mit der Auffassung begründet, daß die Bestimmung des § 2 Abs. 6 Europawahlgesetz (EuWG) gegen den Grundsatz der Wahlfreiheit verstoße, wie er beispielsweise in Artikel 38 GG zum Ausdruck komme. Zugleich sei ein Verstoß gegen Artikel 3 des Zusatzprotokolls zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 20. März 1952 gegeben. Entgegen der Anführung in § 1 Abs. 1 EuWG sei in bezug auf § 2 Abs. 6 EuWG die Wahlfreiheit unzulässig eingeschränkt. Der Grundsatz der Wahlfreiheit bedeute, daß weder von seiten der öffentlichen Gewalt noch von privater Seite ein Druck auf den Wahlberechtigten ausgeübt werden dürfe, seine Stimme in bestimmte Richtung abzugeben. Dieser Druck könne auch durch entsprechende Gesetzes- oder Verordnungsbestimmungen hervorgerufen werden.

   Der Einspruchsführer sei durch die Vorschrift des § 2 Abs. 6 EuWG an der Ausübung des Wahlrechts hinsichtlich der Berücksichtigung einer anderen Partei als der CDU, SPD, FDP und der GRÜNEN gehindert worden, weil er aufgrund der 5%-Sperrklausel die weiteren kleinen Parteien überhaupt nicht als zur Wahl anstehend habe berücksichtigen können, wenn er nicht habe Gefahr laufen wollen, daß seine Stimmabgabe ins Leere gehe. Nach herrschender Meinung sei mit der Sperrklausel ein die Wahlfreiheit einschränkender Druck auf die Wähler beabsichtigt. Wie in der Kommentarliteratur zum Grundgesetz anerkannt werde, wirkten Sperrklauseln auch mittelbar auf das Wahlergebnis ein, nämlich dadurch, daß sich Wähler abhalten ließen, Parteien zu wählen, die zwar ihren politischen Vorstellungen entsprächen, bei denen sie aber damit rechnen müßten, daß sie die Sperrklausel nicht übersteigen würden. Unmittelbar wirkten sie nicht nur durch den Ausfall der Partei, die den vorgeschriebenen Prozentanteil nicht erreiche, sondern auch in der Weise, daß die auf diese Partei abgegebenen Stimmen den zum Zuge kommenden Parteien zugute kämen. In Anbetracht der Tatsache, daß die Einführung einer prozentualen Sperrklausel einen Verstoß gegen Artikel 3 des Zusatzprotokolls der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten darstelle, sei von der überwältigenden Mehrheit der Staaten, deren Bürger zur Wahl zu dem Europaparlament berechtigt seien, eine Sperrklausel in deren nationalem Gesetz nicht eingeführt worden.

   Ein weiterer Verstoß gegen den Grundsatz der Wahlfreiheit sei durch die Regelung des § 79 Europawahlordnung (EuWO) gegeben, falls diese Bestimmung überhaupt rechtswirksam sei. Danach hätten die nach dem Europawahlgesetz und der Europawahlordnung vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen ausschließlich in den in § 79 EuWO aufgeführten amtlichen Veröffentlichungsorganen zu erfolgen, auch soweit es sich um die Bekanntgabe der an der Wahl teilnehmenden Parteien handele. Die Bundesrepublik Deutschland als Organisator der Europawahl habe aber dem wahlberechtigten Bürger umfassend die Möglichkeiten zu eröffnen, die erforderlich seien, damit der Wähler seine Wahl treffen könne. Dazu gehöre in erster Linie, daß der Wähler über die zur Wahl anstehenden Parteien rechtzeitig vor der Wahl derart unterrichtet würde, daß er sich rechtzeitig vor der Wahl mit dem Programm einer Partei vertraut machen könne. Die Veröffentlichung in Amtsblättern allein reiche hierzu nicht aus, da diese nicht allgemein zugänglich seien. Den Erfordernissen der heutigen bürgernahen Demokratie, in der das Mitwirkungsrecht des Bürgers ernst genommen werde, würde es vielmehr entsprechen, wenn neben der Veröffentlichung in den Amtsblättern dem potentiellen Wähler zusammen mit der Wahlbenachrichtigungskarte eine Liste der an der Wahl

teilnehmenden Parteien mit ihren Hauptanschriften zugestellt würde, damit er in die Lage versetzt werde, die Programme der Parteien beizuziehen. Die jetzige Handhabung führe dazu, daß der Wähler bis zu dem Wahlakt, vor dem ihm der Wahlzettel in die Hand gegeben werde, nicht über das gesamte Spektrum der sich zur Wahl stellenden Parteien informiert sei. Die Wahlfreiheit sei somit dadurch eingeschränkt, daß der Wähler infolge mangelnder Information bei dem Wahlakt sich für die Wahl einer Partei entscheidet, die ihm aufgrund übertriebener und staatlich finanzierter Wahlwerbung im Gedächtnis haften geblieben sei.

§ 79 EuWO sei im übrigen auch unwirksam. Im Gegensatz zu § 52 Bundeswahlgesetz gebe § 25 Abs. 2 EuWG dem Bundesminister des Innern keine Ermächtigung, die notwendigen Bekanntmachungen durch Rechtsverordnungen zu regeln. Von der Ermächtigung in § 25 EuWG, die Bundeswahlordnung für entsprechend anwendbar zu erklären, sei nicht Gebrauch gemacht worden, wie sich aus der EuWO ergebe.

Schließlich verstoße § 29 EuWG gegen die Grundsätze der Wahlfreiheit, Wahlgleichheit und Wahlallgemeinheit. Einerseits würden den Wählern drei Abgeordnetensitze entzogen, andererseits erhalte Berlin mehr Abgeordnetensitze als seiner Wahlbeteiligung entsprechen würde. Auch könne der Wähler in Berlin selbst nicht wählen.

Der Einspruchsführer kündigt an, daß er nach Erledigung des Instanzenzuges die nach der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten gegebenen Überprüfungsmöglichkeiten beschreiten werde.

2. Nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz — EuWG) finden für das Wahlprüfungsverfahren die Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes entsprechende Anwendung (§ 26 Abs. 2 EuWG). Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Grundsatz der Wahlfreiheit ist durch die Sperrklausel in § 2 Abs. 6 EuWG nicht verletzt. Der Wahlprüfungsausschuß hat in Übereinstimmung mit dem Bundesverfassungsgericht in ständiger Übung die Zulässigkeit der Sperrklausel für das Bundeswahlgesetz bejaht (vgl. u. a. BVerfGE Bd. 51, S. 222 [237 ff.]; BT-Drucksache 11/1805, Anlage 12; jeweils m.w.N.). Die Sperrklausel ist auch für die Wahlen zum Europäischen Parlament zulässig (BVerfGE Bd. 51, S. 222 [237 ff.]; BT-Drucksache 8/3579, Anlage 8). Die Wahlfreiheit im Sinne des nationalen deutschen Rechtes wird nicht verletzt. Der vom Einspruchsführer behauptete Druck auf die Wahlberechtigten, ihre Stimme in bestimmter Richtung abzugeben, bezieht sich lediglich auf die Abwägung des Wählers in tatsächlicher Hinsicht, wie er mit seiner Stimme am ehesten erfolgreich ist. Diese Abwägung ist unabhängig von der Existenz einer Sperrklausel. Im übrigen verhindert eine Sperrklausel das Anwachsen und den Einzug kleinerer Parteien in das Parlament nicht, wie auch die Wahl zum Europäischen Parlament im Jahr 1989 gezeigt hat.

Die Sperrklausel verletzt den Grundsatz der Wahlfreiheit auch nicht im Sinne von Artikel 3 des Zusatzprotokolls zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 20. März 1952 (BGBl. 1956 II, S. 1880). Der Begriff der Wahlfreiheit ist hier nicht anders zu verstehen als in Artikel 38 GG.

Der Wahleinspruch könnte übrigens selbst dann keinen Erfolg haben, wenn die Vorschriften des Europawahlgesetzes und der Europawahlordnung gegen vorrangiges Verfassungsrecht oder Völkerrecht verstießen. Der Wahlprüfungsausschuß hat nämlich in ständiger Praxis die Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit der Wahlvorschriften dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten (so z. B. BT-Drucksache 11/1805, Anlage 37).

Der Grundsatz der Wahlfreiheit ist auch nicht dadurch verletzt, daß nach der Regelung des § 79 EuWO die Veröffentlichung der Wahlvorschläge in Amtsblättern und die Einsichtnahme in Wahlprogramme einer Partei durch Anforderungen beim Bundeswahlleiter ausreichen. Amtsblätter sind entgegen der Meinung des Einspruchsführers jedem Bürger zugänglich. Es ist den Bürgern auch zuzumuten, daß sie sich, falls in den Presseorganen oder in anderen Veröffentlichungen ausreichende Hinweise nicht vorhanden sind, in Amtsblättern oder bei amtlichen Wahlbehörden informieren. Der Wähler im demokratischen Staat muß zwar die unumgänglichen Informationen von den Wahlbehörden zur Verfügung gestellt bekommen, er ist aber von einer eigenen Beteiligung an der persönlichen Wahlvorbereitung nicht entbunden. Deshalb ist es ihm auch zuzumuten, ihn interessierende Wahlprogramme beim Bundeswahlleiter, der sie nach § 6 Abs. 3 Parteiengesetz kostenlos zu übersenden hat, anzufordern.

Dem § 79 EuWO fehlt auch nicht die verfassungsrechtlich erforderliche Rechtsgrundlage. Die Europawahlordnung ist vielmehr nach den Vorschriften des Artikel 80 GG erlassen worden. Inhalt, Zweck und Ausmaß zum Erlaß der Europawahlordnung sind in § 25 Abs. 2 EuWG im erforderlichen Umfang bestimmt. Von dieser Ermächtigung ist vom Bundesminister des Innern in der vorgeschriebenen Form Gebrauch gemacht worden. Es steht nicht im Widerspruch zu der Ermächtigung, die entsprechende Anwendung der BWO vorzusehen, wenn im Interesse der Rechtsklarheit und Praktikabilität eine ausformulierte Regelung in Anlehnung an die BWO getroffen worden ist.

Die Grundsätze der Freiheit, Gleichheit und Allgemeinheit der Wahl werden auch nicht durch die Sonderregelung des § 29 EuWG für die Wahl der Mitglie-

der des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland im Land Berlin verletzt. Die Beschränkungen des aktiven Wahlrechts der Einwohner Berlins verstoßen nicht gegen Artikel 3 des Zusatzprotokolls, falls diese Vorschrift überhaupt das Europäische Parlament betrifft, weil die Vertragsverpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland auch insoweit durch die vorrangigen Bestimmungen über den Rechtsstatus Berlins besonderen Regelungen unterworfen sind. Das Zusatzprotokoll fordert im übrigen nicht die Durchführung unmittelbarer Wahlen. Die aufgrund alliierter Vorbehaltsrechte im Europawahlgesetz vorgesehene mittelbare Wahl der Berliner Mitglieder des Bundestages steht daher nicht im Widerspruch zu der vom Einspruchsführer genannten Vorschrift oder zu den von ihm genannten Wahlrechtsgrundsätzen (so auch BT-Drucksache 11/1805, Anlage 26).

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 26 Abs. 3 EuWG, dessen Text als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen in Verbindung mit § 13 Nr. 3 und § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — am .... — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 28

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az.: EU-WP 30/89 —
des Herrn Helmut Koelbel, wohnhaft: Gablonzerstr. 26,
7500 Karlruhe 21,
vertreten durch Rechtsanwalt Hans H. Kober,
Brauhausstraße 42, 2000 Hamburg 70,

gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten
des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland
vom 18. Juni 1989

hat der Deutsche Bundestag in seiner .... Sitzung

am .... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit seinem Schreiben vom 28. Juli 1989 an den Präsidenten des Deutschen Bundestages hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland eingelegt. Er hat seinen Einspruch durch den Rechtsanwalt Hans H. Kober, Brauhausstr. 42, 2000 Hamburg 70, mit dessen Schreiben vom 31. Juli 1989 vortragen lassen.

Der Einspruchsführer hat seinen Einspruch mit der Auffassung begründet, daß die Bestimmung des § 2 Abs. 6 Europawahlgesetz (EuWG) gegen den Grundsatz der Wahlfreiheit verstoße, wie er beispielsweise in Artikel 38 GG zum Ausdruck komme. Zugleich sei ein Verstoß gegen Artikel 3 des Zusatzprotokolls zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 20. März 1952 gegeben. Entgegen der Anführung in § 1 Abs. 1 EuWG sei in bezug auf § 2 Abs. 6 EuWG die Wahlfreiheit unzulässig eingeschränkt. Der Grundsatz der Wahlfreiheit bedeute, daß weder von seiten der öffentlichen Gewalt noch von privater Seite ein Druck auf den Wahlberechtigten ausgeübt werden dürfe, seine Stimme in bestimmter Richtung abzugeben. Dieser Druck könne auch durch entsprechende Gesetzes- oder Verordnungsbestimmungen hervorgerufen werden.

Der Einspruchsführer sei durch die Vorschrift des § 2 Abs. 6 EuWG an der Ausübung des Wahlrechts hinsichtlich der Berücksichtigung einer anderen Partei als der CDU, SPD, FDP und der GRÜNEN gehindert worden, weil er aufgrund der 5%-Sperrklausel die weiteren kleinen Parteien überhaupt nicht als zur Wahl anstehend habe berücksichtigen können, wenn er nicht habe Gefahr laufen wollen, daß seine Stimmabgabe ins Leere gehe. Nach herrschender Meinung sei mit der Sperrklausel ein die Wahlfreiheit einschränkender Druck auf die Wähler beabsichtigt. Wie in der Kommentarliteratur zum Grundgesetz anerkannt werde, wirkten Sperrklauseln auch mittelbar auf das Wahlergebnis ein, nämlich dadurch, daß sich Wähler abhalten ließen, Parteien zu wählen, die zwar ihren politischen Vorstellungen entsprächen, bei denen sie aber damit rechnen müßten, daß sie die Sperrklausel nicht übersteigen würden. Unmittelbar wirkten sie nicht nur durch den Ausfall der Partei, die den vorgeschriebenen Prozentanteil nicht erreiche, sondern auch in der Weise, daß die auf diese Partei abgegebenen Stimmen den zum Zuge kommenden Parteien zugute kämen. In Anbetracht der Tatsache, daß die Einführung einer prozentualen Sperrklausel einen Verstoß gegen Artikel 3 des Zusatzprotokolls der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten darstelle, sei von der überwältigenden Mehrheit der Staaten, deren Bürger zur Wahl zu dem Europaparlament berechtigt seien, eine Sperrklausel in deren nationalem Gesetz nicht eingeführt worden.

Ein weiterer Verstoß gegen den Grundsatz der Wahlfreiheit sei durch die Regelung des § 79 Europawahlordnung (EuWO) gegeben, falls diese Bestimmung überhaupt rechtswirksam sei. Danach hätten die nach dem Europawahlgesetz und der Europawahlordnung vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen ausschließlich in den in § 79 EuWO aufgeführten amtlichen Veröffentlichungsorganen zu erfolgen, auch soweit es sich um die Bekanntgabe der an der Wahl teilnehmenden Parteien handele. Die Bundesrepublik Deutschland als Organisator der Europawahl habe aber dem wahlberechtigten Bürger umfassend die Möglichkeiten zu eröffnen, die erforderlich seien, damit der Wähler seine Wahl treffen könne. Dazu gehöre in erster Linie, daß der Wähler über die zur Wahl anstehenden Parteien rechtzeitig vor der Wahl derart unterrichtet würde, daß er sich rechtzeitig vor der Wahl mit dem Programm einer Partei vertraut machen könne. Die Veröffentlichung in Amtsblättern allein reiche hierzu nicht aus, da diese nicht allgemein zugänglich seien. Den Erfordernissen

der heutigen bürgernahen Demokratie, in der das Mitwirkungsrecht des Bürgers ernst genommen werde, würde es vielmehr entsprechen, wenn neben der Veröffentlichung in den Amtsblättern dem potentiellen Wähler zusammen mit der Wahlbenachrichtigungskarte eine Liste der an der Wahl teilnehmenden Parteien mit ihren Hauptanschriften zugestellt würde, damit er in die Lage versetzt werde, die Programme der Parteien beizuziehen. Die jetzige Handhabung führe dazu, daß der Wähler bis zu dem Wahlakt, vor dem ihm der Wahlzettel in die Hand gegeben werde, nicht über das gesamte Spektrum der sich zur Wahl stellenden Parteien informiert sei. Die Wahlfreiheit sei somit dadurch eingeschränkt, daß der Wähler infolge mangelnder Information bei dem Wahlakt sich für die Wahl einer Partei entscheidet, die ihm aufgrund übertriebener und staatlich finanzierter Wahlwerbung im Gedächtnis haften geblieben sei.

§ 79 EuWO sei im übrigen auch unwirksam. Im Gegensatz zu § 52 Bundeswahlgesetz gebe § 25 Abs. 2 EuWG dem Bundesminister des Innern keine Ermächtigung, die notwendigen Bekanntmachungen durch Rechtsverordnungen zu regeln. Von der Ermächtigung in § 25 EuWG, die Bundeswahlordnung für entsprechend anwendbar zu erklären, sei nicht Gebrauch gemacht worden, wie sich aus der EuWO ergebe.

Schließlich verstoße § 29 EuWG gegen die Grundsätze der Wahlfreiheit, Wahlgleichheit und Wahlallgemeinheit. Einerseits würden den Wählern drei Abgeordnetensitze entzogen, andererseits erhalte Berlin mehr Abgeordnetensitze als seiner Wahlbeteiligung entsprechen würde. Auch könne der Wähler in Berlin selbst nicht wählen.

Der Einspruchsführer kündigt an, daß er nach Erledigung des Instanzenzuges die nach der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten gegebenen Überprüfungsmöglichkeiten beschreiten werde.

2. Nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz — EuWG) finden für das Wahlprüfungsverfahren die Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes entsprechende Anwendung (§ 26 Abs. 2 EuWG). Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Grundsatz der Wahlfreiheit ist durch die Sperrklausel in § 2 Abs. 6 EuWG nicht verletzt. Der Wahlprüfungsausschuß hat in Übereinstimmung mit dem Bundesverfassungsgericht in ständiger Übung die Zulässigkeit der Sperrklausel für das Bundeswahlgesetz bejaht (vgl. u. a. BVerfGE Bd. 51, S. 222 [237 ff.]; BT-Drucksache 11/1805, Anlage 12; jeweils m.w.N.). Die Sperrklausel ist auch für die Wahlen zum Europäischen Parlament zulässig (BVerfGE Bd. 51, S. 222 [237 ff.]; BT-Drucksache 8/3579, Anlage 8). Die Wahlfreiheit im Sinne des nationalen deutschen Rechtes wird nicht verletzt. Der vom Einspruchsführer behauptete Druck auf die Wahlberechtigten, ihre Stimme in bestimmter Richtung abzugeben, bezieht sich lediglich auf die Abwägung des Wählers in tatsächlicher Hinsicht, wie er mit seiner Stimme am ehesten erfolgreich ist. Diese Abwägung ist unabhängig von der Existenz einer Sperrklausel. Im übrigen verhindert eine Sperrklausel das Anwachsen und den Einzug kleinerer Parteien in das Parlament nicht, wie auch die Wahl zum Europäischen Parlament im Jahr 1989 gezeigt hat.

Die Sperrklausel verletzt den Grundsatz der Wahlfreiheit auch nicht im Sinne von Artikel 3 des Zusatzprotokolls zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 20. März 1952 (BGBl. 1956 II, S. 1880). Der Begriff der Wahlfreiheit ist hier nicht anders zu verstehen als in Artikel 38 GG.

Der Wahleinspruch könnte übrigens selbst dann keinen Erfolg haben, wenn die Vorschriften des Europawahlgesetzes und der Europawahlordnung gegen vorrangiges Verfassungsrecht oder Völkerrecht verstießen. Der Wahlprüfungsausschuß hat nämlich in ständiger Praxis die Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit der Wahlvorschriften dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten (so z. B. BT-Drucksache 11/1805, Anlage 37).

Der Grundsatz der Wahlfreiheit ist auch nicht dadurch verletzt, daß nach der Regelung des § 79 EuWO die Veröffentlichung der Wahlvorschläge in Amtsblättern und die Einsichtnahme in Wahlprogramme einer Partei durch Anforderungen beim Bundeswahlleiter ausreichen. Amtsblätter sind entgegen der Meinung des Einspruchsführers jedem Bürger zugänglich. Es ist den Bürgern auch zuzumuten, daß sie sich, falls in den Presseorganen oder in anderen Veröffentlichungen ausreichende Hinweise nicht vorhanden sind, in Amtsblättern oder bei amtlichen Wahlbehörden informieren. Der Wähler im demokratischen Staat muß zwar die unumgänglichen Informationen von den Wahlbehörden zur Verfügung gestellt bekommen, er ist aber von einer eigenen Beteiligung an der persönlichen Wahlvorbereitung nicht entbunden. Deshalb ist es ihm auch zuzumuten, ihn interessierende Wahlprogramme beim Bundeswahlleiter, der sie nach § 6 Abs. 3 Parteiengesetz kostenlos zu übersenden hat, anzufordern.

Dem § 79 EuWO fehlt auch nicht die verfassungsrechtlich erforderliche Rechtsgrundlage. Die Europawahlordnung ist vielmehr nach den Vorschriften des Artikel 80 GG erlassen worden. Inhalt, Zweck und Ausmaß zum Erlaß der Europawahlordnung sind in § 25 Abs. 2 EuWG im erforderlichen Umfang bestimmt. Von dieser Ermächtigung ist vom Bundesminister des Innern in der vorgeschriebenen Form Gebrauch gemacht worden. Es steht nicht im Widerspruch zu der Ermächtigung, die entsprechende Anwendung der BWO vorzusehen, wenn im Interesse der Rechtsklarheit und Praktikabilität eine ausformu-

lierte Regelung in Anlehnung an die BWO getroffen worden ist.

Die Grundsätze der Freiheit, Gleichheit und Allgemeinheit der Wahl werden auch nicht durch die Sonderregelung des § 29 EuWG für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland im Land Berlin verletzt. Die Beschränkungen des aktiven Wahlrechts der Einwohner Berlins verstoßen nicht gegen Artikel 3 des Zusatzprotokolls, falls diese Vorschrift überhaupt das Europäische Parlament betrifft, weil die Vertragsverpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland auch insoweit durch die vorrangigen Bestimmungen über den Rechtsstatus Berlins besonderen Regelungen unterworfen sind. Das Zusatzprotokoll fordert im übrigen nicht die Durchführung unmittelbarer Wahlen. Die aufgrund alliierter Vorbehaltsrechte im Europawahlgesetz vorgesehene mittelbare Wahl der Berliner Mitglieder des Bundestages steht daher nicht im Widerspruch zu der vom Einspruchsführer genannten Vorschrift oder zu den von ihm genannten Wahlrechtsgrundsätzen (so auch BT-Drucksache 11/1805, Anlage 26).

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 26 Abs. 3 EuWG, dessen Text als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen in Verbindung mit § 13 Nr. 3 und § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — am ....
— beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 29

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az.: EU-WP 31/89 —
des Herrn Lutz Requardt, wohnhaft: Hinter den Höfen 76,
3052 Bad Nenndorf,
vertreten durch Rechtsanwalt Hans H. Kober,
Brauhausstraße 42, 2000 Hamburg 70,

gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten
des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland
vom 18. Juni 1989

hat der Deutsche Bundestag in seiner .... Sitzung

am .... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit seinem Schreiben vom 28. Juli 1989 an den Präsidenten des Deutschen Bundestages hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland eingelegt. Er hat seinen Einspruch durch den Rechtsanwalt Hans H. Kober, Brauhausstr. 42, 2000 Hamburg 70, mit dessen Schreiben vom 31. Juli 1989 vortragen lassen.

Der Einspruchsführer hat seinen Einspruch mit der Auffassung begründet, daß die Bestimmung des § 2 Abs. 6 Europawahlgesetz (EuWG) gegen den Grundsatz der Wahlfreiheit verstoße, wie er beispielsweise in Artikel 38 GG zum Ausdruck komme. Zugleich sei ein Verstoß gegen Artikel 3 des Zusatzprotokolls zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 20. März 1952 gegeben. Entgegen der Anführung in § 1 Abs. 1 EuWG sei in bezug auf § 2 Abs. 6 EuWG die Wahlfreiheit unzulässig eingeschränkt. Der Grundsatz der Wahlfreiheit bedeute, daß weder von seiten der öffentlichen Gewalt noch von privater Seite ein Druck auf den Wahlberechtigten ausgeübt werden dürfe, seine Stimme in bestimmter Richtung abzugeben. Dieser Druck könne auch durch entsprechende Gesetzes- oder Verordnungsbestimmungen hervorgerufen werden.

Der Einspruchsführer sei durch die Vorschrift des § 2 Abs. 6 EuWG an der Ausübung des Wahlrechts hinsichtlich der Berücksichtigung einer anderen Partei als der CDU, SPD, FDP und der GRÜNEN gehindert worden, weil er aufgrund der 5%-Sperrklausel die weiteren kleinen Parteien überhaupt nicht als zur Wahl anstehend habe berücksichtigen können, wenn er nicht habe Gefahr laufen wollen, daß seine Stimmabgabe ins Leere gehe. Nach herrschender Meinung sei mit der Sperrklausel ein die Wahlfreiheit einschränkender Druck auf die Wähler beabsichtigt. Wie in der Kommentarliteratur zum Grundgesetz anerkannt werde, wirkten Sperrklauseln auch mittelbar auf das Wahlergebnis ein, nämlich dadurch, daß sich Wähler abhalten ließen, Parteien zu wählen, die zwar ihren politischen Vorstellungen entsprächen, bei denen sie aber damit rechnen müßten, daß sie die Sperrklausel nicht übersteigen würden. Unmittelbar wirkten sie nicht nur durch den Ausfall der Partei, die den vorgeschriebenen Prozentanteil nicht erreiche, sondern auch in der Weise, daß die auf diese Partei abgegebenen Stimmen den zum Zuge kommenden Parteien zugute kämen. In Anbetracht der Tatsache, daß die Einführung einer prozentualen Sperrklausel einen Verstoß gegen Artikel 3 des Zusatzprotokolls der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten darstelle, sei von der überwältigenden Mehrheit der Staaten, deren Bürger zur Wahl zu dem Europaparlament berechtigt seien, eine Sperrklausel in deren nationalem Gesetz nicht eingeführt worden.

Ein weiterer Verstoß gegen den Grundsatz der Wahlfreiheit sei durch die Regelung des § 79 Europawahlordnung (EuWO) gegeben, falls diese Bestimmung überhaupt rechtswirksam sei. Danach hätten die nach dem Europawahlgesetz und der Europawahlordnung vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen ausschließlich in den in § 79 EuWO aufgeführten amtlichen Veröffentlichungsorganen zu erfolgen, auch soweit es sich um die Bekanntgabe der an der Wahl teilnehmenden Parteien handele. Die Bundesrepublik Deutschland als Organisator der Europawahl habe aber dem wahlberechtigten Bürger umfassend die Möglichkeiten zu eröffnen, die erforderlich seien, damit der Wähler seine Wahl treffen könne. Dazu gehöre in erster Linie, daß der Wähler über die zur Wahl anstehenden Parteien rechtzeitig vor der Wahl derart unterrichtet würde, daß er sich rechtzeitig vor der Wahl mit dem Programm einer Partei vertraut machen könne. Die Veröffentlichung in Amtsblättern allein reiche hierzu nicht aus, da diese nicht allgemein zugänglich seien. Den Erfordernissen

der heutigen bürgernahen Demokratie, in der das Mitwirkungsrecht des Bürgers ernst genommen werde, würde es vielmehr entsprechen, wenn neben der Veröffentlichung in den Amtsblättern dem potentiellen Wähler zusammen mit der Wahlbenachrichtigungskarte eine Liste der an der Wahl teilnehmenden Parteien mit ihren Hauptanschriften zugestellt würde, damit er in die Lage versetzt werde, die Programme der Parteien beizuziehen. Die jetzige Handhabung führe dazu, daß der Wähler bis zu dem Wahlakt, vor dem ihm der Wahlzettel in die Hand gegeben werde, nicht über das gesamte Spektrum der sich zur Wahl stellenden Parteien informiert sei. Die Wahlfreiheit sei somit dadurch eingeschränkt, daß der Wähler infolge mangelnder Information bei dem Wahlakt sich für die Wahl einer Partei entscheidet, die ihm aufgrund übertriebener und staatlich finanzierter Wahlwerbung im Gedächtnis haften geblieben sei.

§ 79 EuWO sei im übrigen auch unwirksam. Im Gegensatz zu § 52 Bundeswahlgesetz gebe § 25 Abs. 2 EuWG dem Bundesminister des Innern keine Ermächtigung, die notwendigen Bekanntmachungen durch Rechtsverordnungen zu regeln. Von der Ermächtigung in § 25 EuWG, die Bundeswahlordnung für entsprechend anwendbar zu erklären, sei nicht Gebrauch gemacht worden, wie sich aus der EuWO ergebe.

Schließlich verstoße § 29 EuWG gegen die Grundsätze der Wahlfreiheit, Wahlgleichheit und Wahlallgemeinheit. Einerseits würden den Wählern drei Abgeordnetensitze entzogen, andererseits erhalte Berlin mehr Abgeordnetensitze als seiner Wahlbeteiligung entsprechen würde. Auch könne der Wähler in Berlin selbst nicht wählen.

Der Einspruchsführer kündigt an, daß er nach Erledigung des Instanzenzuges die nach der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten gegebenen Überprüfungsmöglichkeiten beschreiten werde.

2. Nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz — EuWG) finden für das Wahlprüfungsverfahren die Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes entsprechende Anwendung (§ 26 Abs. 2 EuWG). Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Grundsatz der Wahlfreiheit ist durch die Sperrklausel in § 2 Abs. 6 EuWG nicht verletzt. Der Wahlprüfungsausschuß hat in Übereinstimmung mit dem Bundesverfassungsgericht in ständiger Übung die Zulässigkeit der Sperrklausel für das Bundeswahlgesetz bejaht (vgl. u. a. BVerfGE Bd. 51, S. 222 [237 ff.]; BT-Drucksache 11/1805, Anlage 12; jeweils m.w.N.). Die Sperrklausel ist auch für die Wahlen zum Europäischen Parlament zulässig (BVerfGE Bd. 51, S. 222 [237 ff.]; BT-Drucksache 8/3579, Anlage 8). Die Wahlfreiheit im Sinne des nationalen deutschen Rechtes wird nicht verletzt. Der vom Einspruchsführer behauptete Druck auf die Wahlberechtigten, ihre Stimme in bestimmter Richtung abzugeben, bezieht sich lediglich auf die Abwägung des Wählers in tatsächlicher Hinsicht, wie er mit seiner Stimme am ehesten erfolgreich ist. Diese Abwägung ist unabhängig von der Existenz einer Sperrklausel. Im übrigen verhindert eine Sperrklausel das Anwachsen und den Einzug kleinerer Parteien in das Parlament nicht, wie auch die Wahl zum Europäischen Parlament im Jahr 1989 gezeigt hat.

Die Sperrklausel verletzt den Grundsatz der Wahlfreiheit auch nicht im Sinne von Artikel 3 des Zusatzprotokolls zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 20. März 1952 (BGBl. 1956 II, S. 1880). Der Begriff der Wahlfreiheit ist hier nicht anders zu verstehen als in Artikel 38 GG.

Der Wahleinspruch könnte übrigens selbst dann keinen Erfolg haben, wenn die Vorschriften des Europawahlgesetzes und der Europawahlordnung gegen vorrangiges Verfassungsrecht oder Völkerrecht verstießen. Der Wahlprüfungsausschuß hat nämlich in ständiger Praxis die Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit der Wahlvorschriften dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten (so z. B. BT-Drucksache 11/1805, Anlage 37).

Der Grundsatz der Wahlfreiheit ist auch nicht dadurch verletzt, daß nach der Regelung des § 79 EuWO die Veröffentlichung der Wahlvorschläge in Amtsblättern und die Einsichtnahme in Wahlprogramme einer Partei durch Anforderungen beim Bundeswahlleiter ausreichen. Amtsblätter sind entgegen der Meinung des Einspruchsführers jedem Bürger zugänglich. Es ist den Bürgern auch zuzumuten, daß sie sich, falls in den Presseorganen oder in anderen Veröffentlichungen ausreichende Hinweise nicht vorhanden sind, in Amtsblättern oder bei amtlichen Wahlbehörden informieren. Der Wähler im demokratischen Staat muß zwar die unumgänglichen Informationen von den Wahlbehörden zur Verfügung gestellt bekommen, er ist aber von einer eigenen Beteiligung an der persönlichen Wahlvorbereitung nicht entbunden. Deshalb ist es ihm auch zuzumuten, ihn interessierende Wahlprogramme beim Bundeswahlleiter, der sie nach § 6 Abs. 3 Parteiengesetz kostenlos zu übersenden hat, anzufordern.

Dem § 79 EuWO fehlt auch nicht die verfassungsrechtlich erforderliche Rechtsgrundlage. Die Europawahlordnung ist vielmehr nach den Vorschriften des Artikel 80 GG erlassen worden. Inhalt, Zweck und Ausmaß zum Erlaß der Europawahlordnung sind in § 25 Abs. 2 EuWG im erforderlichen Umfang bestimmt. Von dieser Ermächtigung ist vom Bundesminister des Innern in der vorgeschriebenen Form Gebrauch gemacht worden. Es steht nicht im Widerspruch zu der Ermächtigung, die entsprechende Anwendung der BWO vorzusehen, wenn im Interesse der Rechtsklarheit und Praktikabilität eine ausformu-

lierte Regelung in Anlehnung an die BWO getroffen worden ist.

Die Grundsätze der Freiheit, Gleichheit und Allgemeinheit der Wahl werden auch nicht durch die Sonderregelung des § 29 EuWG für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland im Land Berlin verletzt. Die Beschränkungen des aktiven Wahlrechts der Einwohner Berlins verstoßen nicht gegen Artikel 3 des Zusatzprotokolls, falls diese Vorschrift überhaupt das Europäische Parlament betrifft, weil die Vertragsverpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland auch insoweit durch die vorrangigen Bestimmungen über den Rechtsstatus Berlins besonderen Regelungen unterworfen sind. Das Zusatzprotokoll fordert im übrigen nicht die Durchführung unmittelbarer Wahlen. Die aufgrund alliierter Vorbehaltsrechte im Europawahlgesetz vorgesehene mittelbare Wahl der Berliner Mitglieder des Bundestages steht daher nicht im Widerspruch zu der vom Einspruchsführer genannten Vorschrift oder zu den von ihm genannten Wahlrechtsgrundsätzen (so auch BT-Drucksache 11/1805, Anlage 26).

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 26 Abs. 3 EuWG, dessen Text als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen in Verbindung mit § 13 Nr. 3 und § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — am ....
— beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.





Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333